

## Präambel

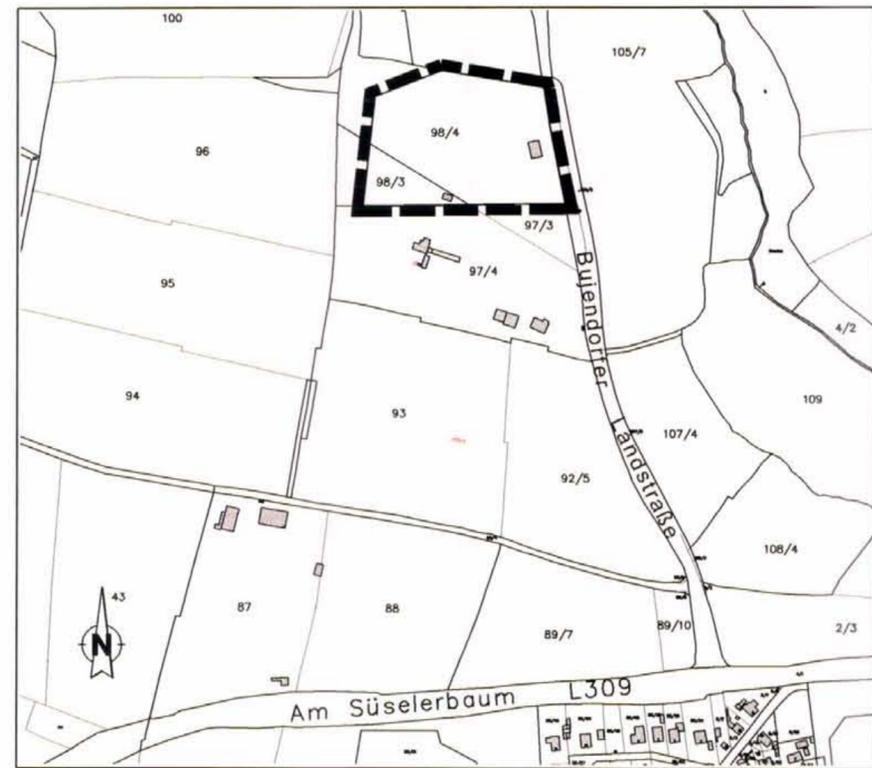
Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2014 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet „Nördlich des Bujendorfer Weges, westlich der Bujendorfer Landstraße“ für den nördlichen Bereich des Teilgebietes II des Sondergebietes Abfall / Bauschuttrecycling / Asphaltwerk auf den Teilflächen der Flurstücke 98/3 und 98/4 der Flur 4 Gemarkung Süsel-Middelburg, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

## TEXT - Teil B

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 31 sind für den Geltungsbereich dieser 2. vereinfachten Änderung ergänzend zu den zusätzlich aufgenommenen Regelungen weiterhin gültig.

### 1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst Teilflächen der Flurstücke 98/3 und 98/4 der Flur 4 Gemarkung Süsel-Middelburg im nördlichen Bereich des Teilgebietes II des Sondergebietes im Norden des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31 westlich der Bujendorfer Landstraße. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem folgenden Lageplan (M. 1: 5.000), der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Übersichtsplan M 1: 5.000 mit Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

### 2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist ein Verwaltungsgebäude bis zu einer Grundfläche von max. 500 m<sup>2</sup> und max. 2 Vollgeschossen allgemein zulässig. Das Verwaltungsgebäude muss einem Betrieb dienen, der überwiegend der Zweckbestimmung des festgesetzten Sondergebietes gerecht wird.

Eine Wohnnutzung, auch für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, ist hierbei nicht zulässig.

### Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.06.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger am 26.08.2014 erfolgt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.06.2014 wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Die Gemeindevertretung hat am 26.06.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.09.2014 bis einschließlich 02.10.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26.08.2014 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.08.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Süsel, 09.01.2015



*(Signature)*  
(Reinholdt)  
- Bürgermeister -

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

am 18.12.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit abgegeben worden.

7. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel, bestehend dem Text (Teil B), am 18.12.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süsel, 09.01.2015



*(Signature)*  
(Reinholdt)  
- Bürgermeister -

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süsel, 09.01.2015



*(Signature)*  
(Reinholdt)  
- Bürgermeister -

9. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.01.2015 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 16.01.2015 in Kraft getreten.

Süsel, 16.01.2015



*(Signature)*  
(Reinholdt)  
- Bürgermeister -

### Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Stadt Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel eingesehen werden.

PLANWERKSTATT NORD  
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & PLANUNGSRECHT

DIPL.-ING. HERMANN S. FEENDERS  
STADTPLANER

AM MOORWEG 13, 21514 GÜSTER  
TEL. 04158/890 277 FAX 890 276  
EMAIL: info@planwerkstatt-nord.de

# GEMEINDE SÜSEL

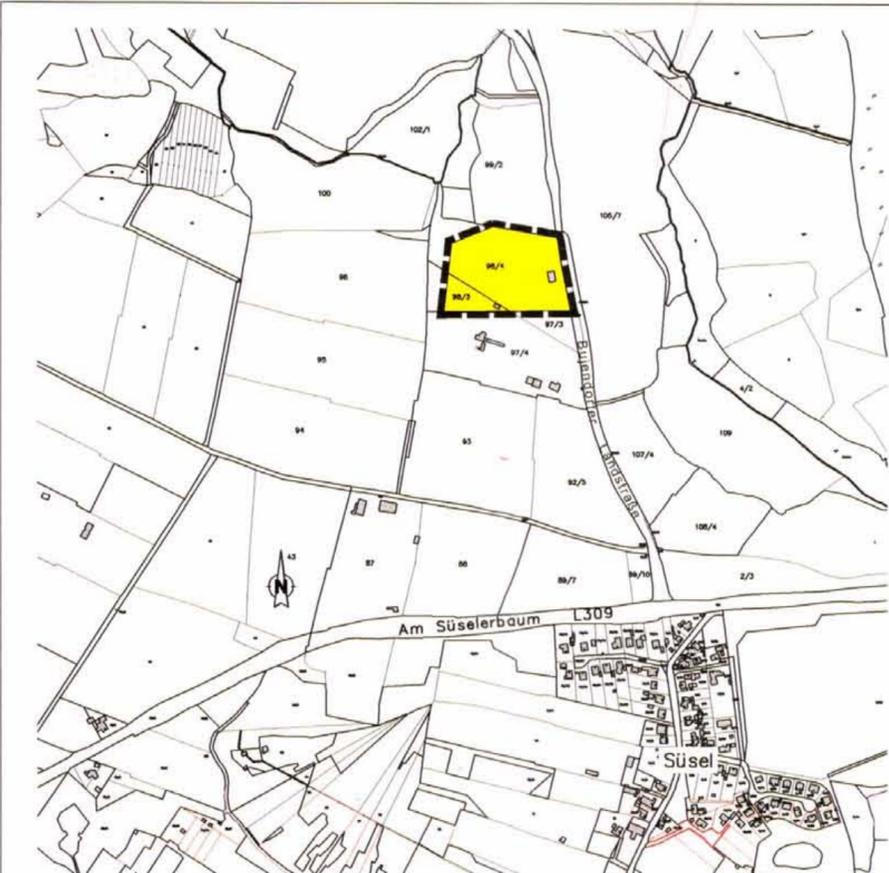
## KREIS OSTHOLSTEIN

### SATZUNG ÜBER DIE

## 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31

„NÖRDLICH DES BUJENDORFER WEGES, WESTLICH DER BUJENDORFER LANDSTRASSE“ FÜR DEN NÖRDLICHEN BEREICH DES TEILGEBIETES II DES SONDERGEBIETS „ABFALL / BAUSCHUTTRECYLING / ASPHALTWERK“ AUF TEILFLÄCHEN DER FLURSTÜCKE 98/3 UND 98/4 DER FLUR 4 GEMARKUNG SÜSEL-MIDDELBURG

VEREINFACHTE TEXTLICHE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB



Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31